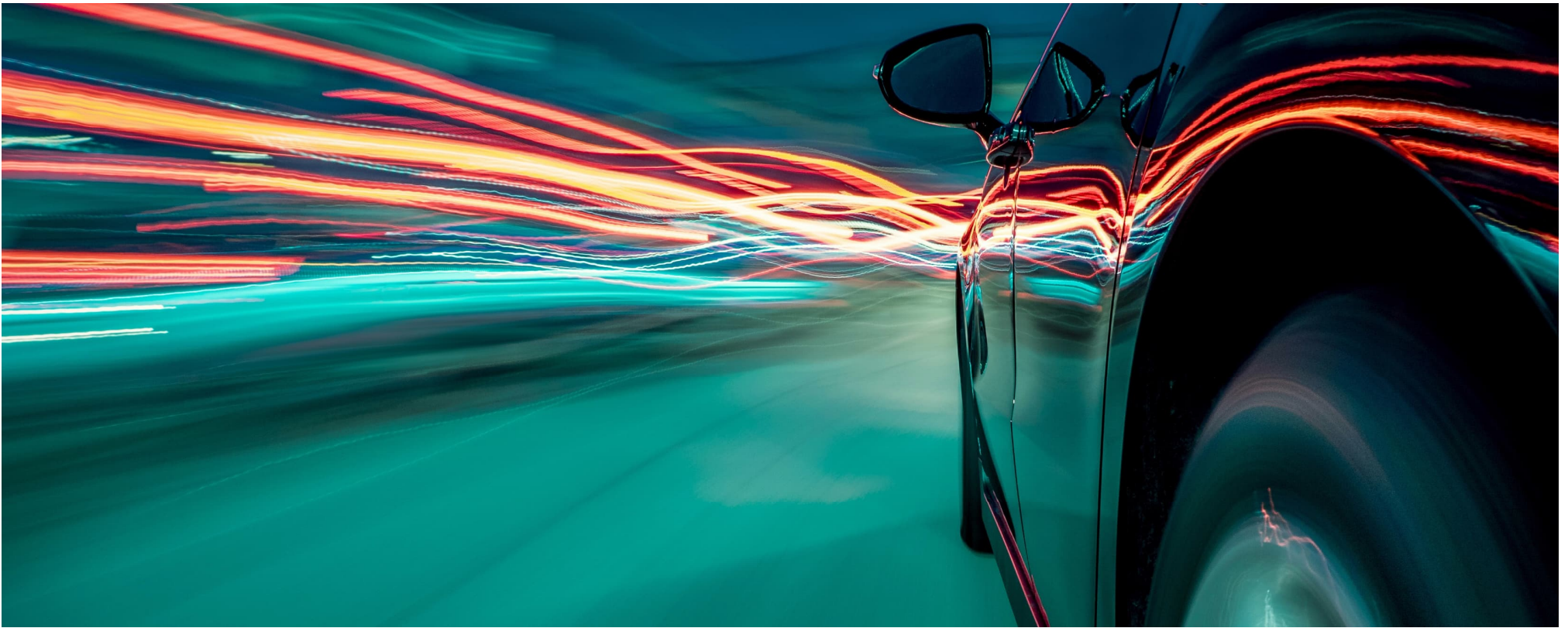




JOHANNSEN
Rechtsanwälte



Kfz-Versicherung und die Haftung des Versicherungsmaklers



Aber das schöne im Leben ist,

dass wenn man seine Grenzen nicht kennt,

dass man keine Grenzen hat.

Mehmet Göker
Versicherungsmakler i.S.d. § 53 Abs. 3 S. 1 VVG

§ 59 VVG

(3) Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.

CHECK 24

CHECK24

 Aktivitäten Mitteilungen Chat Anmelden

 Kfz Motorrad E-Scooter Moped Schutzbrief E-Bike Fahrrad Reiseversicherung Versicherungszentrum alle

Deutschlands bester Vergleich[Ⓢ] für Kfz-Versicherungen

Bis
850 €
 sparen[Ⓢ]

Was möchten Sie versichern? ⓘ

Neu angeschafftes Auto
gebraucht oder neu, Zulassung

Bestehendes Auto
Versicherung wechseln

vergleichen

✓ 330 Tarife im Vergleich ⓘ

✓ Nirgendwo Günstiger Garantie ⓘ

✓ Über 300 Experten sind für Sie da

Was kann ich für Sie tun?

Stellen Sie Ihre Frage

Jetzt Vergleich
starten 🚀

Was ist die beste
Kfz-Versicherung?

Wie funktioniert
ein Versicherungswechsel?

Wie versichere ich
ein neu angeschafftes Auto?

Meinen Vertrag
widerrufen

Die Vergleichsvorgänge für Kfz-Versicherungen sind ein Angebot der CHECK24 Vergleichsportale für Kfz-Versicherungen GmbH

(Der Bereich betreibt folgende Vergleichsprodukte: Kfz-Versicherung, Motorradversicherung)

CHECK24 Vergleichsportale für Kfz-Versicherungen GmbH

Erika-Mann-Str. 62-66
80636 München

Sitz der Gesellschaft: München
HRB 218570 / Amtsgericht München

Ust. IdNr.: DE813100700

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34 d Gewerbeordnung
- §§ 59-68 VVG
- § 48 b Versicherungsaufsichtsgesetz
- VersVermV

Geschäftsführer:

Dr. Oliver Bohr
Dylan Medland
Michael Roloff

E-Mail: kfz-versicherungen@check24.de

AGB CHECK24 Vergleichsportale für Kfz-Versicherungen GmbH

Vorab-Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 EU-DSGVO

Datenschutzhinweise CHECK24 Vergleichsportale für Kfz-Versicherungen GmbH

Hinweis zur Streitbeilegung
Sichere E-Mail-Übertragung von Gesundheitsdaten (PGP und S/MIME)

Verantwortlicher i. S. von § 18 Abs. 2 MSIV: Dylan Medland

Erlaubnis § 34d GewO: Die CHECK24 Vergleichsportale für Kfz-Versicherungen GmbH ist Versicherungsmakler mit Erlaubnispflicht nach § 34d Abs. 1 GewO. Registrierungsnummer: D-P105-1WBWS-19, IHK für München & Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.ihk-muenchen.de, www.vermittlerregister.de

Die Geschichte zur Maklerhaftung ist schnell erzählt

Haftung wie ein Rechtsberater

§ 63 VVG

§ 280 BGB

Beweislast +

Abschluss eines Maklervertrages

Vorliegen einer Pflichtverletzung

Sekundäre Darlegungslast

Beweislastumkehr

Quasideckung

Vermutung des beratungsrichtigen Verhaltens

Kein Mitverschulden

Haftungshäufigkeit



Bulimia nervosa

- Die Behandlung von Bulimie kann verschiedene Ansätze umfassen, darunter:
 1. Psychotherapie: In Deutschland können die Kosten für eine Psychotherapiesitzung zwischen 80 und 120 Euro liegen, wobei gesetzlich Versicherte normalerweise von der Krankenkasse abgedeckt sind.
 2. Medikamente: Antidepressiva sind manchmal Teil der Behandlung. Die Kosten für Medikamente können variieren.
 3. Ernährungsberatung: Die Kosten für Ernährungsberatung variieren ebenfalls, können aber bei etwa 60 bis 100 Euro pro Sitzung liegen.
 4. Klinikaufenthalt: In schweren Fällen kann ein Klinikaufenthalt notwendig sein. Die Kosten für einen stationären Aufenthalt können erheblich sein, sind aber oft durch die Krankenversicherung gedeckt.

Stationärer Psychotherapie

■ 3. Erstattung bei stationärer Heilbehandlung

Derer Versicherer ersetzt tarifgemäß die erstattungsfähigen Aufwendungen zu 100 %.

e) Stationäre Psychotherapie

Erstattet werden bei stationärer Psychotherapie die Aufwendungen nach Nr. 3. a) bis d) für bis zu 30 Behandlungstage je Kalenderjahr, wenn eine vorherige Leistungszusage des Versicherers erfolgt ist.

Beispiel PKV

- In Deutschland gibt es 44 Anbieter privater Krankenversicherungen. Von diesen sind 24 privatrechtliche Unternehmen (Aktiengesellschaften), 18 sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und 2 sind verbundene Einrichtungen.
- Es gibt etwa ca. 1.500 Tarife in der privaten Krankenversicherung.
- Es gibt etwa ca. 4.500 geschlossene Tarife in der privaten Krankenversicherung.



- Erfolgt die stationäre Psychotherapie in einer Kooperationsklinik der HUK-COBURG-Krankenversicherung, entfällt die Begrenzung auf 30 Behandlungstage. Eine vorherige Leistungszusage ist nicht erforderlich.

Warum nicht?

Wie kann der Versicherungsschutz ausgestaltet sein?

KH

Teil- und Vollkasko

GAP-Deckung

Restschuld

Auslandsschadenschutz

Rabattschutz

Haarwild

Folgeschäden durch
Tierbisse

Ausschluss der groben
Fahrlässigkeit

Elementarschaden

Dachlawinen

Neupreis

Kaufpreis

Fahrer

Brems-, Betriebs- und
Bruchschäden

Die Pflichten reichen weit



BGH, Urteil vom 22.05.1985 - IV a ZR 190/83



Generelle Pflichten

Pflichten vor Abschluss des VV

Pflichten bei Abschluss des VV

Pflichten nach Abschluss des VV

Generelle Pflichten

Interessenwahrnehmungspflicht

Aufklärungspflicht

Beratungspflicht

Erkundigungs- und Informationspflicht

Weisungsfolgepflicht

Auskunfts-, Rechenschafts- und Benachrichtigungspflichten

Herausgabe- und Weiterleitungspflichten

Verschwiegenheitspflicht

Pflichten vor Abschluss des VV



Pflichten bei Abschluss des VV

Pflicht zur Auskunft und Rechenschaft

Pflicht zur Weiterleitung erlangter Papiere

Prüfungspflicht hinsichtlich

- Police
- Deckungsnote

Pflichten nach Abschluss des VV

Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung

Anpassungsbedarf durch Änderungen

Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

Abwicklung im Versicherungsfall

Gesetzlicher Rahmen



§ 1a Abs. 1 VVG

Der Versicherer muss bei seiner Vertriebstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse handeln. Zur Vertriebstätigkeit gehören

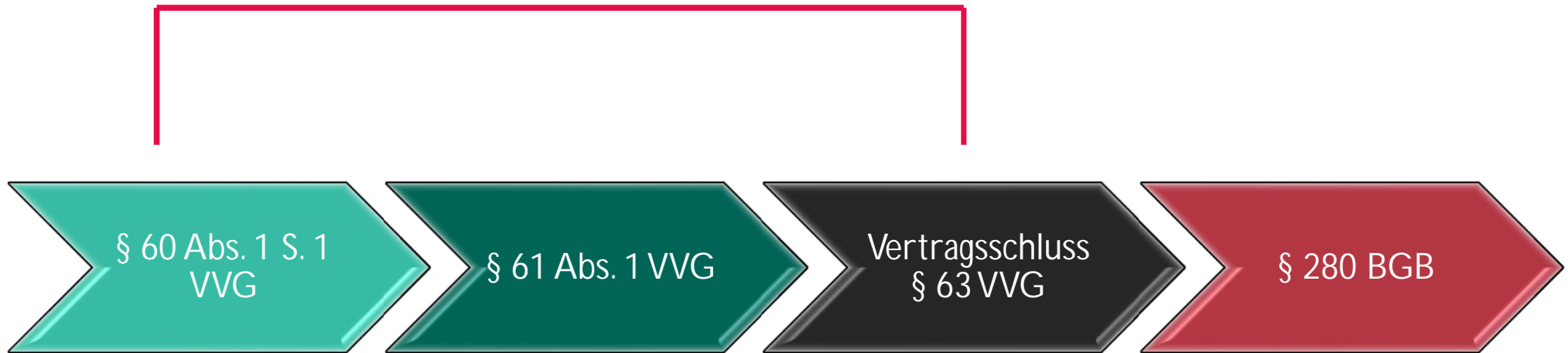
1. Beratung,

2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen,

3. Abschluss von Versicherungsverträgen,

4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.

Zwei Welten



§ 60 Abs. 1 Satz 1 VVG

- Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen.



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

LG Konstanz



LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

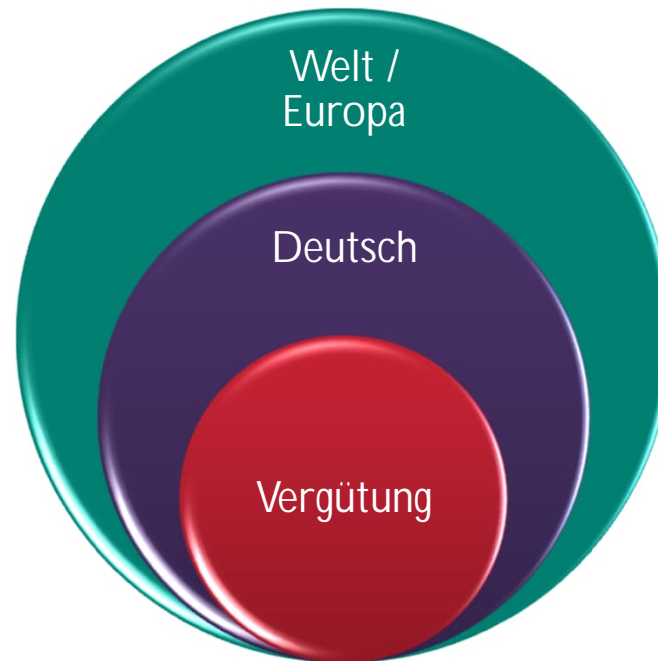
- Vollkaskoversicherung zu einer Prämie von 1.055,23 EUR pro Jahr
- Vollkaskoversicherung zu einer Prämie von 374,53 EUR pro Jahr

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

AGB des Maklers:

- ...berücksichtigt nur diejenigen VR, die bereit sind, mit uns zusammenzuarbeiten und uns eine übliche Courtage für unsere Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler/seinem Vermittler nicht berücksichtigt.

Markt



LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19



WORTLAUT



SYSTEMATIK



OBLIEGENHEIT
DES VERMAKTLERS



SINN UND
ZWECK

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- Wortlaut des § 60 Abs. 1 S. 1 VVG: Dort ist schlicht die Rede von „Markt“. Eine Einschränkung dieses Begriffes wird gerade nicht vorgenommen. Es ist daher schon im Ausgangspunkt nicht ersichtlich, weshalb unter „Markt“ nicht auch Direktversicherungen und solche Versicherungen zu verstehen sind, die grundsätzlich nicht mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten.

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- Es besteht kein Bedürfnis zu einer einschränkenden Auslegung des § 60 Abs. 1 S. 1 VVG im Hinblick auf den Begriff des „Marktes“ zum Schutz von Versicherungsmaklern. Abgesehen davon, dass § 60 Abs. 1 S. 1 VVG ausdrücklich nicht den Versicherungsmakler schützen will, kann dieser sich ohne Weiteres gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 VVG seiner Verpflichtungen nach § 60 Abs. 1 S. 1 VVG entledigen.
- Makler kann sich vom VN eine Courtage versprechen lassen.

Beratungs- und Dokumentationspflichten



§ 61 Abs. 1 Satz 1 VVG

- Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben.

Beratungs- und Dokumentationspflichten

§ 61 VVG

Anlass

Wünsche und Bedürfnisse

Umfang der Beratung

Gründe für den erteilten Rat angeben

Anlass



OLG Schleswig, Beschl. v. 15. 11. 2018 – 16 U 26/18

- Bei Überprüfung einer bestehenden Gewerbe-Inhaltsversicherung hat der Versicherungsmakler neben dem Haftpflichtversicherungsschutz auch den Bedarf einer Diebstahlversicherung für einen gewerblich genutzten Radlader zu ermitteln.

Anlass zur Beratung nach Abschluss des VV

- Ein solcher Anlass kann sich aus unterschiedlichen Umständen ergeben.
- Neben den üblichen Kriterien können
 - tatsächliche oder
 - rechtliche Veränderungenrelevant sein.

OLG Brandenburg, Urt. v. 11.1.2023 – 11 U 34/22
BTDrucks. 16/3945 S. 59.

Wünsche und Bedürfnisse

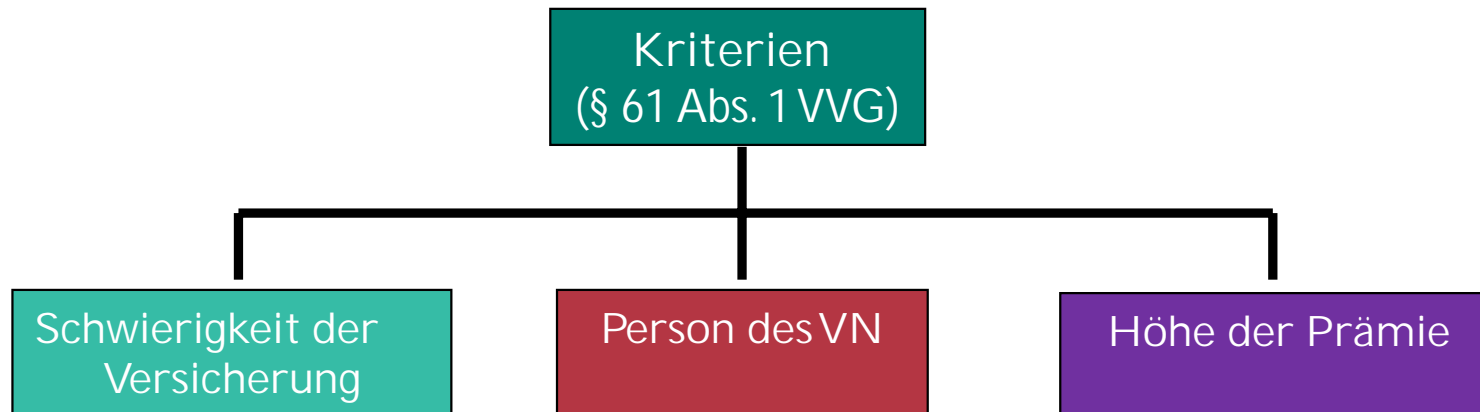
- Beratung und Bedarfsermittlung ist Hauptleistungspflicht des Maklers (BGHZ 162, 67, 77).
- Er hat individuell angemessenen Versicherungsschutz zu besorgen und muss dazu „von sich aus“ das zu versichernde Risiko ermitteln (BGHZ 94, 356, 359).
- An einer ordentlichen Risikoermittlung fehlt es, wenn der Makler das zu versichernde Objekt nicht gründlich genug untersucht, ihm daher entgeht, dass der Kunde im Versicherungsantrag falsche Angaben macht und der VR später deswegen zurücktritt und leistungsfrei wird (Celle r+s 2011, 117).

Wünsche und Bedürfnisse

- Makler muss aufgrund seiner Expertenstellung die Risikosituation gründlich untersuchen und dabei insbes. erkennen, in welchen Punkten weitergehende Ermittlungen und damit u. U. eine umfassendere Befragung des VN erforderlich werden.

(Hamm NJW-RR 2013, 38, 40; Brandenburg r+s 2013, 125)

Umfang der Beratung



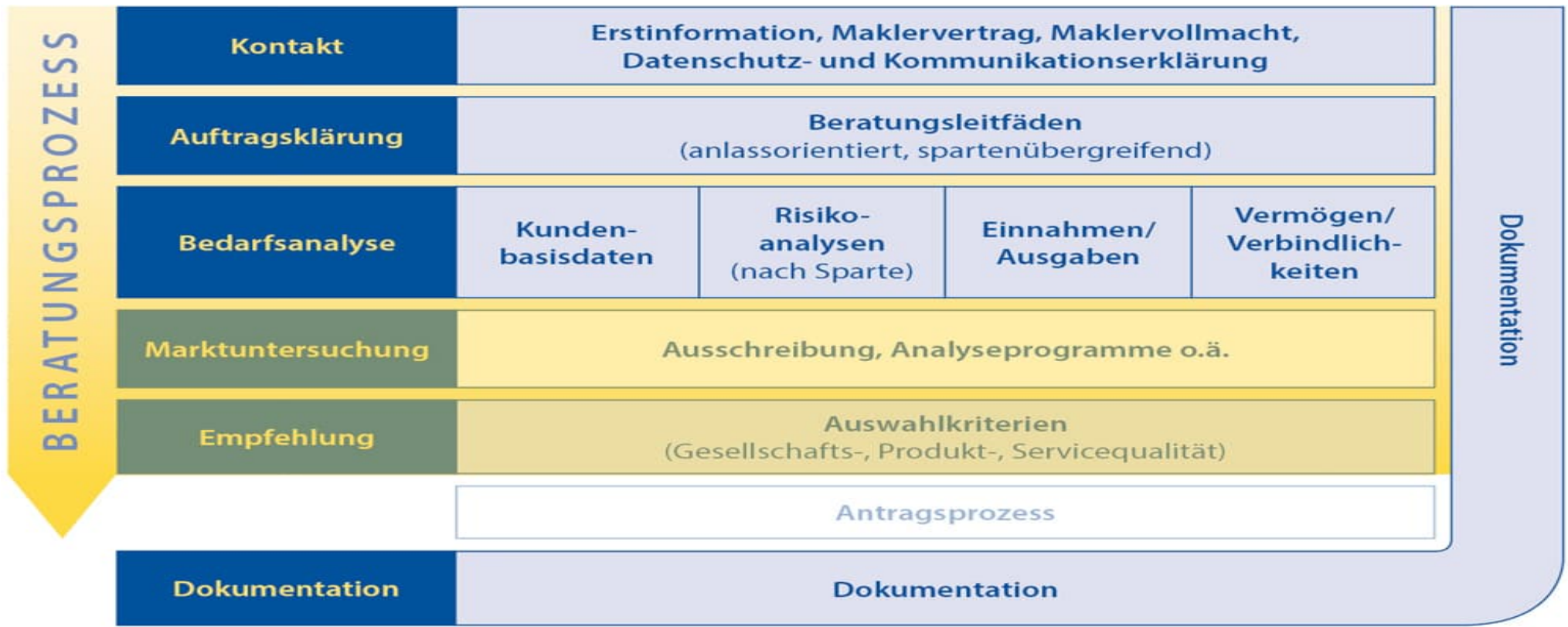
Dokumentation | Wie?

Dokumentation der Beratung

www.beratungsprozesse.de

Beratungsprotokoll

www.beratungsprozesse.de



Beweislast



Grundsätzlich



Grundlegende Veränderung der Beweislast durch Beratungsprotokoll



[BGH, Urteil vom 23.10.2014 – III ZR 82/13]



Bei fehlender Dokumentation der Beratung zur Diebstahlversicherung ist davon auszugehen, dass der vom Versicherungsmakler behauptete Hinweis nicht erfolgt ist.
[OLG Schleswig, Beschl. v. 15. 11. 2018 – 16 U 26/18]

Pflichten nach Abschluss des VV

Ständige aktive und unaufgeforderte Betreuung

Anpassungsbedarf durch Änderungen

Bestehende Deckung mit divergierenden Angeboten im Markt vergleichen

Abwicklung im Versicherungsfall

Schadensersatz

Schadenersatz | Quasideckung | Vermutung

- Hat ein Versicherungsmakler es pflichtwidrig unterlassen, ein bestimmtes Risiko abzudecken, so kann der Versicherungsnehmer von ihm verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten („Quasideckung“).
BGH, Urteil vom 26.3.2014 – IV ZR 422/12
- Die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens gilt ohne Einschränkungen, wenn für die zu beratende Person bei ordnungsgemäßer Beratung nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte.
BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Eigenes Verhalten?

A photograph of a doctor in a white lab coat, wearing a stethoscope, holding a tablet computer and a pen. The background is a blurred hospital corridor with other people walking.

Vermutung beratungsgerechten Verhaltens

- Vermutung beratungsgerechten Verhaltens gilt ohne Einschränkungen, wenn für die zu beratende Person bei ordnungsgemäßer Beratung nur eine einzige verständige Entscheidungsmöglichkeit bestanden hätte.

BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Kein Mitverschulden

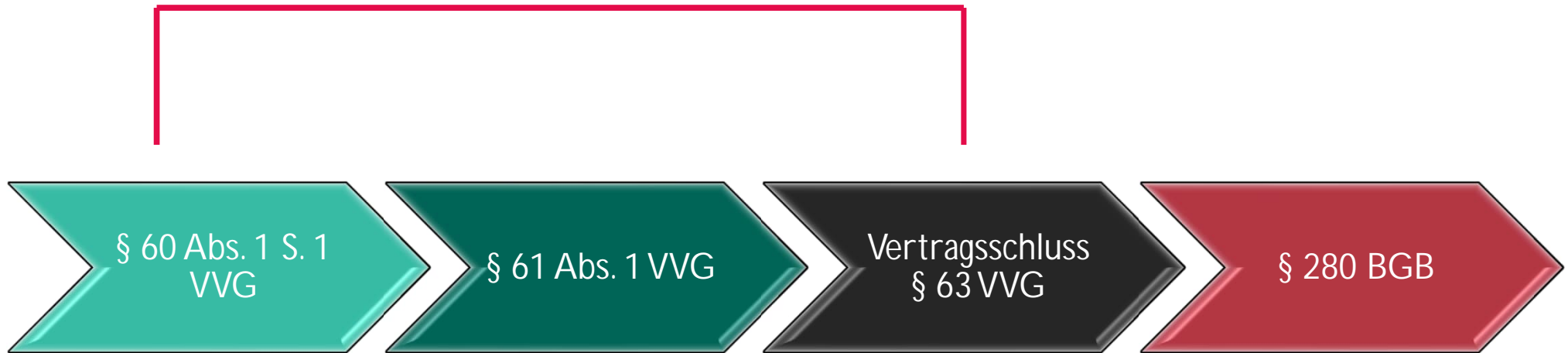
- Bei einem Versicherungsmaklervertrag kann der zu beratenden Person, auch wenn sie über einschlägige Kenntnisse verfügt, regelmäßig nicht als mitwirkendes Verschulden vorgehalten werden, sie hätte das, worüber sie der Berater hätte aufklären oder unterrichten sollen, bei entsprechenden Bemühungen ohne fremde Hilfe selbst erkennen können.

BGH, Urteil vom 30.11.2017 – I ZR 143/16

Grenzen der Haftung



Zwei Welten



Vereinbarungsmöglichkeiten



§ 60 Absatz 2 Satz 1 VVG

Eingeschränkte
Vertragsauswahl



§ 60 Absatz 3 VVG

Verzicht

LG Konstanz, Urt. v. 21.1.2021 – Me 4 O 90/19

- § 60 Abs. 1 S. 2 VVG verbietet einen allgemeinen Hinweis in AGB
- AGB enthalten grundsätzlich gerade keine Einzelfallregelungen
- Etwaiger Hinweis in den AGB nicht vor Abgabe der konkreten Vertragserklärung.

Verzicht auf die Beratung | § 61 Abs. 2 S. 1 VVG

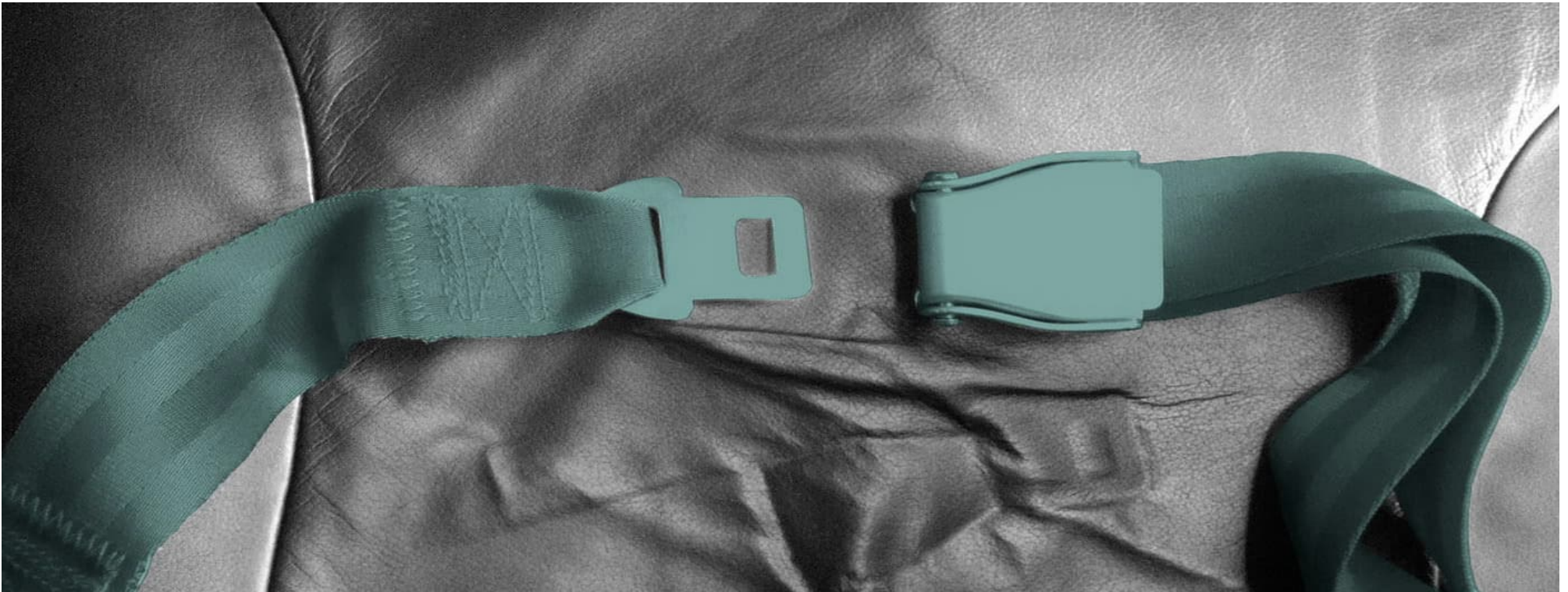
Hinweis,

dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann,

gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen

Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

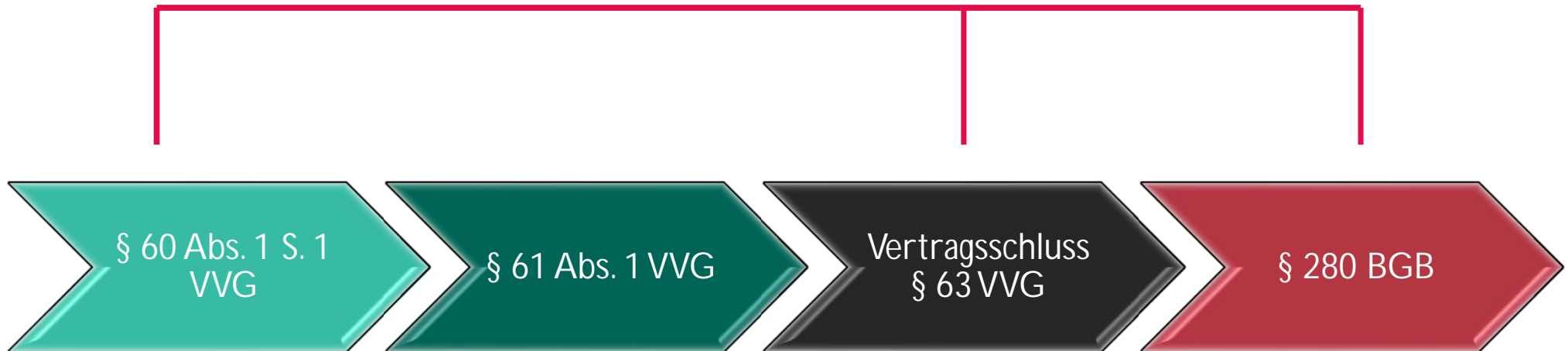
Vertragliche Haftungsfreizeichnung



§ 67 VVG Abweichende Vereinbarungen

Von den §§ 60 bis 66 VVG kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

Zwei Welten auch für den Pseudomakler



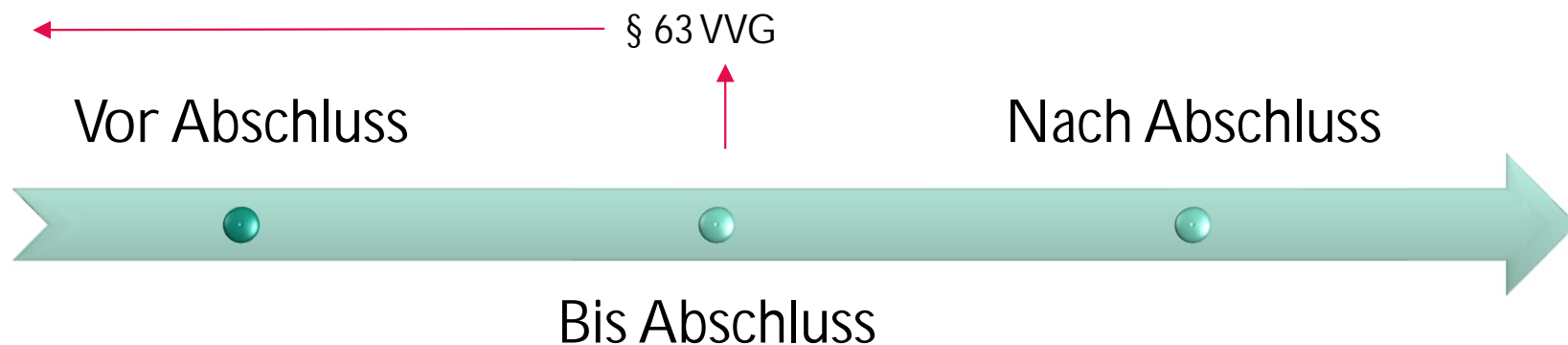


Pseudomakler

§ 59 Abs. 3 S. 2 VVG

- Der Pseudomakler ist wie ein Makler verpflichtet, ihn treffen also auch die Pflichten, die der Makler nach Abschluss eines Vertrages zu erfüllen hat.

[Hans OLG Urteil v. 14.10.2011 4 U 118/10]



Schwintowski vs. Reif



DIN 77230

- Schwintowski, VersR 2024, 1505

- Reif, VersR 2024, 1313 und 1507

DIN



Beratung nach DIN-Norm 77230

- Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)
- DIN-Norm ≠ Rechtsnorm
- Rechtsprechung des VI. Zivilsenats
§ 276 Abs. 2 BGB: „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“.

Reiff VersR 2024, 1313 ff. u. 1507 ff.

Beratung nach DIN-Norm 77230

Inhalt: Rangfolge, nach der bei einem Privathaushalt die Themen

- Absicherung,
- Vorsorge und
- Vermögensplanung

dargestellt und mit Orientierungsgrößen versehen werden sollen.

Reiff VersR 2024, 1313 ff. u. 1507 ff.

Beratung nach DIN-Norm 77230

Rangfolge folgt 4 Prinzipien:

- (1) Gegenwärtige vor zukünftigen Risiken
- (2) Hohe existenzbedrohende vor Risiken mit niedrigen wirtschaftlichen Auswirkungen
- (3) Unvermeidbare vor vermeidbaren Risiken
- (4) Versicherungspflichtige vor nicht versicherungspflichtigen Risiken

Reiff VersR 2024, 1313 ff. u. 1507 ff.

Beratung nach DIN-Norm 77230

Rangliste enthält 42 Positionen:

1. Krankheit ~ Vorsorge
2. Allgemeine Haftungsrisiken ~ Absicherung
3. – 5. Arbeitskraftverlust ~ Vorsorge
6. Pflegebedürftigkeit
7. Finanzielle Einbußen bei Todesfall
8. - 17. Spezielle Haftungsrisiken
18. Kurzfristige Zahlungsunfähigkeit

Reiff VersR 2024, 1313 ff. u. 1507 ff.

Beratung nach DIN-Norm 77230

Auswirkung auf die Haftung aus § 63 VVG

Was verlangt § 61 Abs. 1 VVG?

- Fragen
- Beraten
- Begründen
- Dokumentieren



Mindeststandards

- Versicherungssumme **100 Mio. € P/S/V**; mind. **12 Mio.** für die einzelne Person
 - **Verzicht** auf die Anrechnung eines Mitverschuldens bei **grob fahrlässiger Herbeiführung** des Versicherungsfalls (Ausnahmen: Alkohol/Drogen; Entwendung)
 - Geltungsbereich Europa und außereuropäisches EU-Gebiet für Haftpflicht und Kasko (gem. AKB, Einschränkungen dürfen nur individuell vereinbart werden).
 - Mallorca Police (Versicherungsschutz für VN und Lebenspartner im Rahmen des AKB-Geltungsbereichs) in Höhe der Vertrags-Versicherungssumme. Eine Einschränkung auf Urlaubsreisen und Anmietung eines Selbstfahrer - Vermietfahrzeug von einem gewerblichen Vermieter ist zulässig.
 - Marderbisschäden (unmittelbare) in der TK, ohne Folgeschäden.
 - Kein Abzug „Neu für Alt“ bei der Lackierung bis zum Schluss des **vierten** auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres.
 - Sonderausstattung bis 2.500 Euro.
 - Mitversicherung von Schäden nach dem Umweltschadengesetz
-

Istanbul: An der Grenze zwischen Europa und Asien



BGH, Urteil vom 13. April 2005 – IV ZR 86/04 –

- Wird dem Versicherer im Zusammenhang mit der Anforderung einer grünen Versicherungskarte mitgeteilt, dass sich der Versicherungsnehmer mit dem versicherten Fahrzeug in die Türkei begeben wird, muss er diesem - auch für die Fahrzeugversicherung - Klarheit über die Besonderheiten des Versicherungsschutzes verschaffen, der sich für die Türkei in einen (versicherten) europäischen und einen (nicht versicherten) asiatischen Teil spaltet.

so auch: OLG Hamm, Beschluss vom 15. Januar 2020 – I-20 U 198/19

Risiken und mögliche Erweiterungen

Hat Ihr Kraftfahrzeug Sonderausstattungen im Wert von über 2.500 Euro (z.B. Navigationsgerät, HiFi-Anlage, Einparkhilfen, sonstige Elektrogeräte, Tuning, Wohnwageninventar etc.)?

Ja

Nein

Soll die mögliche Entschädigungslücke zwischen dem Zeitwert des Fahrzeugs und dem festgesetzten Leasingwert/der aktuellen Restschuld des Leasing-/Kredit-Vertrages (GAP-Deckung) mitversichert sein?

Ja

Nein



HILFECENTER

Was ist die GAP-Deckung oder Differenzdeckung?

Die Differenz- oder GAP-Deckung bietet die R+V für **Leasingfahrzeuge und kreditfinanzierte Fahrzeuge** an.

Die GAP-Deckung sichert die Lücke aus dem Wiederbeschaffungswert und dem Leasingrestbetrag ab. [Hier](#) erfahren Sie alle Details zur GAP-Deckung.



Risiken und mögliche Erweiterungen

Soll bei einem Auslandsschaden der Versicherungsschutz so gestellt werden, als wenn der Schaden in Deutschland eingetreten wäre (Auslandsschadenschutz)?

Ja

Nein

Sollen Sonderregelungen für eine Abmilderung einer Hochstufung im Schadenfall vereinbart werden (z.B. Rabattschutz)?

Ja

Nein

Diese Leistungen sind im AuslandsSchadenSchutz der Allianz enthalten

Gerade bei einem Schadensfall im Ausland ist es wichtig, optimal abgesichert zu sein. Der AuslandsSchadenSchutz der Allianz ist in dieser Stresssituation Ihr zuverlässiger Partner. In den Allianz Autoversicherungen Komfort und Premium wählen Sie diesen **Zusatzschutz für nur 9,90 Euro im Jahr** hinzu. In der Produktlinie **Allianz Direct Plus** ist der AuslandsSchadenSchutz bereits **automatisch enthalten**.



Schadensregulierung nach deutschem Recht

Der AuslandsSchadenSchutz der Allianz übernimmt die oft **langwierige Schadensregulierung mit dem ausländischen Versicherer**. Der Zusatzbaustein in der Kfz-Versicherung reguliert den Schaden nach deutschem Recht – sprich so, als hätte sich der Unfall in Deutschland zugetragen und der ausländische Unfallgegner oder die Unfallgegnerin hätte eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der Allianz. Auch die **Wertminderung** wird **nach deutschem Standard** berechnet.

Personenschäden bis 15 Millionen Euro

Der Allianz AuslandsSchadenSchutz leistet bis zu der **im Versicherungsschein genannten Höhe**. Die Leistung für Personenschäden ist dabei **auf 15 Millionen Euro je geschädigte Person** begrenzt.

Umfassender Schutz für Insassen und Ladung

Versicherungsschutz besteht für Sie als **Fahrer:in, Halter:in** und **Eigentümer:in** des verunfallten Pkw sowie alle **Fahrzeuginsassen**. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können allerdings nur Sie geltend machen. Neben dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug erstreckt sich der Schutz auch auf mitgeführte **Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger** sowie auf **Ladung** und **sonstiges Gepäck**.

Rabattschutz in der Kfz-Versicherung – Schäden ohne Rückstufung

Ein Schadenfreiheitsrabatt wird Ihnen gewährt, wenn Sie unfallfrei fahren. Für jedes Jahr, in dem kein Schaden gemeldet wird, erhöht sich Ihre Schadenfreiheitsklasse. Mit dem Aufstieg in der SF-Klasse sinken Ihre Beiträge oder bleiben zumindest unverändert. Die Meldung eines Schadenfalls führt jedoch zu einer Rückstufung. Gut, wenn Sie den Rabattschutz abgeschlossen haben, denn dieser gewährt Ihnen einen Schaden im Jahr ohne Rückstufung. So als wäre der Schaden gar nicht eingetreten.



Risiken und mögliche Erweiterungen

Soll in der Teilkasko-Versicherung auch bei Zusammenstoß mit anderen Tieren als Haarwild Versicherungsschutz bestehen?

Ja

Nein

Teilkasko bei Wildunfall

Die **Teilkasko** zahlt bei einem **Wildunfall** Schäden, die durch den Zusammenprall mit dem Tier an Ihrem Auto entstehen. Im Gegensatz zu vielen anderen Kfz-Versicherungen leistet die Kfz-Versicherung der Allianz in allen Produktlinien bei **Zusammenstoß mit Tieren jeglicher Art**. Dabei spielt es keine Rolle, ob **Haarwild** oder ein anderes Tier den Schaden verursacht. Auch wenn Sie zu schnell gefahren sind, übernimmt die Teilkasko den Wildschaden. Sie beteiligen sich mit der vertraglich vereinbarten **Teilkasko-Selbstbeteiligung** an dem Schaden.

Entsteht durch die Kollision ein **wirtschaftlicher Totalschaden**, ersetzt die Allianz den **Wiederbeschaffungswert** abzüglich des Restwerts. Bei Neuwagen und jungen Gebrauchten erhalten Sie **Neu- oder Kaufpreis** erstattet. Vorausgesetzt, der Totalschaden tritt innerhalb von zwölf Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs ein. In der Produktlinie "Komfort" sind es sogar 24 Monate.

Risiken und mögliche Erweiterungen

Soll in der Kasko-Versicherung auch Versicherungsschutz für Folgeschäden durch Tierbisse bestehen?

Ja

Nein

OLG Frankfurt, Urteil vom 5. September 2018 – 7 U 25/16 –

Was sind Folgeschäden?

A.2.2.7 AKB:

„Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss am Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden aller Art sind bis 2000 Euro mitversichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur/Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen, Motoren) ist, dass ein Sachverständiger ... bestätigt, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbisschaden zurückzuführen ist.“

Risiken und mögliche Erweiterungen

Soll in der Kaskoversicherung verbesserter Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit bestehen?

Ja

Nein

Risiken und mögliche Erweiterungen

Soll Versicherungsschutz für Lawinen, Erdbeben, Muren, Steinschlag oder sonst. Naturkatastrophen (erweiterte Elementarschadenversicherung) bestehen?

Ja

Nein

Soll Versicherungsschutz für Dachlawinen bestehen?

Ja

Nein

Risiken und mögliche Erweiterungen

Sollen berechnigte Fahrer eigene erlittene Personenschäden durch einen
(auch selbst verschuldeten) Unfall geltend machen können (nach § 823 BGB)?

Ja

Nein

Sollen Eigenschäden in Kfz-Haftpflicht mitversichert werden?

Ja

Nein



Zu den Beratungspflichten bei Abschluss eines Kfz-VersVertrags gehört der Hinweis auf eine FahrerschutzVers.

OLG Zweibrücken

Beschl. v. 27. 10. 2016 – 1 W 4/16

Was leistet die Fahrerschutzversicherung?

- ✓ Wir entschädigen Sie für konkret eingetretene Schäden. Erstattet werden z. B.
 - ✓ **Schmerzensgeld** – Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall wird je nach Schwere der Verletzungen ein Schmerzensgeld bezahlt.
 - ✓ **Verdienstaufschlag** – Dauerhaft oder für eine befristete Zeit, bis z. B. nach einer Heilbehandlung und Reha die berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen werden kann.
 - ✓ **Vorleistung** – Wenn noch nicht geklärt ist, ob dem Fahrer Ansprüche gegen Dritte zustehen, tritt der Fahrerschutz in Vorleistung.
 - ✓ **Leistungen für sonstige Folgeschäden** – Beispielsweise für einen Umbau zum behindertengerechten Haus und Auto oder Kosten für eine Haushaltshilfe.
 - ✓ **Leistungen an Hinterbliebene** – Im Todesfall kann das z. B. eine lebenslange Witwen- oder Waisenrente sein.
- ✓ Wir versichern Sie als Fahrer Ihres Pkws, Ihres Campingfahrzeugs oder Ihres Lieferwagens.
- ✓ Wir decken bis zu 15 Millionen € je Schadenfall ab.
- ✓ Werden von anderer Stelle entsprechende Leistungen erbracht (z. B. vom Unfallgegner, dem Sozialversicherungsträger oder der Krankenkasse), werden diese von uns angerechnet.

Der Fahrerschutz greift auch bei Unfällen ohne Gegner

Nicht immer ist bei einem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer involviert: So kann Ihnen in einem Waldstück plötzlich ein **Wildschwein** oder ein **Reh vor das Auto laufen**, oder Sie werden bei **schneeglatter Fahrbahn** aus der Kurve getragen.

Weder das Rotwild noch das Wetter lassen sich in diesem Fall haftbar machen. Die Folgen für Sie als Fahrer können dennoch beträchtlich sein.

Der **Fahrerschutz greift bei allen Personenschäden**, die dem **Fahrer** beim Gebrauch des Fahrzeugs durch einen **Unfall** entstehen und schließt die Lücke, wenn kein anderer dafür aufkommt.

Risiken und mögliche Erweiterungen

Bei Neuwagen: Soll bei einem Kaskoschaden eine Neupreisschädigung geleistet werden?

Ja Nein

- Wenn ja, für wie lange? _____ (max. 48 Monate)

Bei Gebrauchtwagen: Soll bei einem Kaskoschaden eine Kaufpreisschädigung geleistet werden?

Ja Nein

- Wenn ja, für wie lange? _____ (max. 24 Monate)

Risiken und mögliche Erweiterungen

Sollen Schäden zwischen dem ziehenden und gezogenen Fahrzeug mitversichert werden?

Ja

Nein

Sollen auch Brems-, Betriebs- und Bruchschäden mitversichert werden?

Ja

Nein

Warum nicht?



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



kanzlei-johannsen.de